



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2024	Ausgegeben zu Saarbrücken, 11. April 2024	Nr. 14
------	---	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2119 zur Änderung der Landesbauordnung und des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes. Vom 12. Dezember 2023 .....	212
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes. Vom 28. Februar 2024 .....	220
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten. Vom 20. März 2024 .....	221
Verordnung zur Änderung der „Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Kleinblittersdorf“. Vom 25. März 2024 .....	222
Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Saarland und der Postbeamtenkrankenkasse .....	225

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), über die Errichtung der „Armand Ehr — Stiftung“. Vom 18. März 2024 .....	226
Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) — Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 7. Februar 2024 (BAnz AT 23.02.2024 B4) bzgl. eines Versorgungsmangels mit natriumperchlorathaltigen Arzneimitteln. Vom 12. März 2024 und Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. April 2023 bzgl. eines Versorgungsmangels mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Vom 26. März 2024 .....	226
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 27. März 2024 .....	229
Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes .....	230

# A. Amtliche Texte

## Gesetze

### 83 Gesetz Nr. 2119 zur Änderung der Landesbauordnung und des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Vom 12. Dezember 2023

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1 Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 762), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 7 wird nach den Wörtern „Teil der Gebäudekonstruktion sind“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 11 wird nach dem Wort „Hilfe“ das Wort „auffindbar“ und ein Komma eingefügt.
3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Folgende Nummer 7 wird eingefügt:
 

„Wärmepumpen einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 m über der Geländeoberfläche und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3 m,“
    - bb) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4 bis 7“ durch die Angabe „Nr. 4, 5, 6 und 8“ ersetzt.
4. § 32 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 

„Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen folgende Abstände eingehalten werden:

  1. ohne Abstand
    - a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn die Wände nach Halbsatz 1 mindestens 30 cm über die Bedachung geführt sind,
    - b) Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie durch die Wände nach Halbsatz 1 gegen Brandübertragung geschützt sind.

2. mindestens 0,50 m
 

Solaranlagen, die mit maximal 30 cm Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind, wenn sie nicht unter Nr. 1 Buchstabe b fallen.
3. mindestens 1,25 m
  - a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, die nicht unter Nr. 1 Buchstabe a fallen,
  - b) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie nicht unter Nr. 1 Buchstabe b fallen,
  - c) Solaranlagen, die nicht unter Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 fallen.“
5. § 39 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben; die Aufzüge müssen mit Sprachmodulen ausgerüstet sein. Satz 1 gilt nicht beim nachträglichen Ausbau und der Nutzungsänderung des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse. Von den Aufzügen nach Satz 1 muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Nutzungseinheiten in dem Gebäude aus stufenlos erreichbar sein. Haltestellen im obersten Geschoss und in den Untergeschossen können entfallen, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können. Satz 5 gilt nicht für Haltestellen in Untergeschossen, wenn der Aufzug von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nur im Untergeschoss stufenlos erreichbar ist.“
6. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Raumfläche haben; Raumteile mit einer lichten Raumhöhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Netto-Grundfläche“ durch das Wort „Netto-Raumfläche“ und das Wort „Grundfläche“ durch das Wort „Netto-Raumfläche“ ersetzt.
7. In § 46 Absatz 3 wird das Wort „gut“ durch das Wort „barrierefrei“ und das Wort „Rollstühle“ durch das Wort „Mobilitätshilfsmittel“ ersetzt.

8. In § 47 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Parkeinrichtungen“ die Wörter „oder die Herstellung von Ladestationen für Elektromobilität“ eingefügt.

9. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „alle Wohnungen“ durch die Wörter „die Aufenthaltsräume“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Wohn- und Schlafräume“ durch das Wort „Aufenthaltsräume“ ersetzt.

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Sätze 1 und 3 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Nutzungsänderung des obersten Geschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen.“

b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungs- und Erziehungswesens,“

c) In Absatz 3 wird das Wort „alten“ durch die Wörter „aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigten“ ersetzt und werden nach den Wörtern „genutzt werden“ die Wörter „oder die ihrer Betreuung dienen“ eingefügt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Geländeverhältnisse,“ die Angabe „wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs,“ eingefügt.

10. § 61 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe h wird wie folgt neu gefasst:

„h) Ladestationen für Elektromobilität und die damit verbundene Änderung der Nutzung.“

11. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66  
Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasserin oder einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser selbst oder unter ihrer oder seiner Leitung erstellt sein. Dies gilt nicht für

1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und
2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.

(2) Bauvorlageberechtigt ist,

1. wer auf Grund des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I 2024 S. 212), in der jeweils geltenden Fassung, die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf oder
2. wer in die Liste der Bauvorlageberechtigten nach § 29 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen ist oder, ohne eine solche Listeneintragung, gemäß § 29c des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bauvorlageberechtigt ist.

(3) Bauvorlageberechtigt sind ferner

1. Berufsangehörige, welche über die in § 29 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes genannten inländischen oder auswärtigen Hochschulabschlüsse verfügen, für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorhaben und
  - a) freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3,
  - b) eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,
  - c) land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die keine Sonderbauten sind,
  - d) Behelfsgebäude und untergeordnete Gebäude, sowie
  - e) Garagen bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche einschließlich der Verkehrsflächen,
2. Berufsangehörige, welche
  - a) auf Grund des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen dürfen oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Ausübung des Berufs der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten rechtmäßig niedergelassen sind, nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden,
  - b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat zur Ausübung des Berufs der Architektin oder des Architekten rechtmäßig niedergelassen sind, nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes,

3. Berufsangehörige, welche
- die Befähigung zum höheren oder gehobenen technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau oder der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Fachgebiet Städtebau und Bauordnungswesen, besitzen,
  - einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in Anlage 2 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes geregelten Leitlinien oder der Fachrichtung Architektur nachweisen können und danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen sind,
  - ein Studium der Fachrichtung Innenarchitektur erfolgreich abgeschlossen haben und mindestens zwei Jahre in dieser Fachrichtung praktisch tätig waren,

für ihre dienstliche Tätigkeit bei einer juristischen Person des Öffentlichen Rechts; Absolventinnen und Absolventen der Fachrichtung Innenarchitektur sind nur bauvorlageberechtigt für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden.

(4) Bauvorlageberechtigt für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorhaben und

- Baumaßnahmen in oder an Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1, soweit sie nicht zu einer Erweiterung des Brutto-Rauminhalts um mehr als 100 m<sup>3</sup> führen,
- die Errichtung oder Änderung von
  - landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und gewerblich genutzten Gebäuden bis zu 120 m<sup>2</sup> Geschossfläche, die keine Sonderbauten sind,
  - Behelfsgebäuden und untergeordneten Gebäuden sowie
  - Garagen bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche einschließlich der Verkehrsflächen

sind auch die Angehörigen der Fachrichtungen Architektur, Hochbau und Bauingenieurwesen, die aufgrund des § 1 oder des § 2 des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung Ingenieur diese Berufsbezeichnung führen dürfen, die Meisterinnen und Meister des Maurer-, Betonbauer-, Stahlbetonbauer- oder Zimmererhandwerks und die staatlich geprüften Technikerinnen und Techniker der Fachrichtung Bautechnik. Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat niedergelassen sind und die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, sind für Vorhaben nach Satz 1 Nummer 1 und 2 bauvorlageberechtigt, wenn sie in dem Staat

ihrer Niederlassung eine vergleichbare Berechtigung besitzen.

(5) Die Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 Nummer 1 sind in ein von der Ingenieurkammer zu führendes Verzeichnis einzutragen.“

12. § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bauvorlageberechtigung nach § 66 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe a und b schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 66 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 4“ und die Angabe „§ 66 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

13. § 68 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Zulassungen von Abweichungen nach Absatz 2 gelten drei Jahre; § 74 Absatz 2 gilt entsprechend.“

14. In § 77 Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „unter Vorlage des Prüfbuchs“ die Wörter „rechtzeitig, mindestens sechs Werkzeuge vor Inbetriebnahme,“ eingefügt.

15. In § 87 Absatz 1 Nummer 8 wird nach den Wörtern „oder ohne“ das Wort „rechtzeitige“ eingefügt.

## Artikel 2

### Änderung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes

Das Saarländische Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 456), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29  
Liste der Bauvorlageberechtigten,  
Voraussetzungen für die Eintragung  
in die Liste nach § 66 Absatz 2 Nummer 2  
der Landesbauordnung“.

b) Nach der Angabe zu § 29 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 29a  
Eintragungsverfahren für Antragstellende  
nach § 29 Absatz 3“

„§ 29b  
Ausgleichsmaßnahmen“

„§ 29c  
Vorübergehende und gelegentliche  
Dienstleistungserbringung von bauvorlage-  
berechtigten Ingenieurinnen und Ingenieuren,  
Anzeigeverfahren“

c) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30  
Bauvorlageberechtigung nach § 66 Absatz 3  
Nummer 1 und Absatz 5  
der Landesbauordnung“

2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie müssen der Anzeige bei der erstmaligen  
Meldung und bei wesentlicher Änderung der in  
den Dokumenten bescheinigten Situation fol-  
gende Dokumente beifügen:

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 darüber hinaus einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass sie die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt haben und
3. einen Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung (§ 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5).“

b) Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Auswärtige Dienstleistende im Sinne von Absatz 2 haben die Berufspflichten zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln.“

3. § 4 Absatz 5 wird folgender Satz 8 angefügt:

„Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport.“

4. In § 13 Absatz 6 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

5. § 23 Absatz 4 wird folgender Satz 8 angefügt:

„Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport.“

6. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29  
Liste der Bauvorlageberechtigten,  
Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste  
nach § 66 Absatz 2 Nummer 2  
der Landesbauordnung

(1) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage 2

geregelten Leitlinien an einer deutschen Hochschule nachweist und

2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058), in der jeweils geltenden Fassung, und die Bestimmungen des § 42a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion mit der Maßgabe, dass die Fristverlängerung nach § 42a Absatz 2 Satz 3 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes einen Monat nicht überschreiten darf. § 24 und § 25 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nummer 3 und 7 gelten entsprechend.

(2) Auf Antrag ist in die Liste der Bauvorlageberechtigten einzutragen, wer über einen auswärtigen Hochschulabschluss verfügt, der den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Anforderungen gleichwertig ist, und die Anforderung des Absatzes 1 Nummer 2 erfüllt.

(3) Eine antragstellende Person wird in die Liste nach Absatz 1 auch eingetragen, wenn

1. sie in Bezug auf die Studienanforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 Richtlinie 2005/36/EG besitzt, soweit diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten,
2. der Ausbildungsnachweis den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und
3. die berufspraktische Tätigkeit mit den Anforderungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 vergleichbar ist.

Satz 1 gilt auch für eine antragstellende Person, die nachweist, dass sie

1. diesen Beruf ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,
2. im Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und

3. keine wesentlichen Unterschiede gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bestehen.

(4) Einer Eintragung nach Absatz 1 oder Absatz 2 bedarf es nicht, wenn die antragstellende Person aufgrund einer Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist.

(5) § 17 des Berufsqualifikationsgesetzes Saarland vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2432), in der jeweils geltenden Fassung, ist entsprechend anzuwenden.

7. Nach § 29 werden folgende §§ 29a bis 29c eingefügt:

„§ 29a  
Eintragungsverfahren für Antragstellende  
nach § 29 Absatz 3

(1) Für die Form des Antrags auf Eintragung, die einzureichenden Unterlagen sowie das diesbezügliche Verfahren sind die §§ 12 und 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Saarland entsprechend anzuwenden.

(2) Antragstellende haben Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen. Geben die Antragstellenden an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Ingenieurkammer zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle. Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG kann die Ingenieurkammer bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. Waren die Antragstellenden bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat tätig, kann die Ingenieurkammer im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die Antragstellenden nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Im Übrigen finden die Vorschriften des Artikels 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d, e, f und g Anwendung. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

(3) Über die Eintragung in die Liste nach § 29 Absatz 1 ist eine Bescheinigung auszustellen.

Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Zeitpunkt der Eintragung,

2. Familienname, Geburtsname und Vornamen,

3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht,

4. akademische Grade und Titel und

5. ladungsfähige Adresse.

Die Liste enthält darüber hinaus Angaben über die Staatsangehörigkeit der Antragstellenden und den Staat, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben. Wesentliche Änderungen gegenüber der nach Satz 2 bescheinigten Situation haben die Antragstellenden der Ingenieurkammer unverzüglich mitzuteilen. Die für die Löschung aus Listen geltenden Regelungen der Ingenieurkammer gelten auch für diese Liste.

(4) Kann eine Eintragung in die Liste nicht erfolgen, weil die Antragstellenden die Voraussetzungen des § 29 Absatz 3 nicht erfüllen, ist dies durch Bescheid im Sinne von § 10 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Saarland festzustellen.

§ 29b  
Ausgleichsmaßnahmen

(1) Antragstellende, die nicht in die Liste nach § 29 Absatz 2 und 3 eingetragen werden können, weil sie aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen, und die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstaben b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, können einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Beantragt eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d eingestuft, so kann die Ingenieurkammer sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben.

(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen legt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport durch Rechtsverordnung nach § 57 Nummer 3 fest.

(3) Die Ingenieurkammer kann mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland landesübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport.

§ 29c  
Vorübergehende und gelegentliche  
Dienstleistungserbringung von  
bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und  
Ingenieuren, Anzeigeverfahren

(1) Ein Dienstleister, der nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zur vorübergehenden und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen berechtigt ist, ist von der Ingenieurkammer in ein entsprechendes Verzeichnis einzutragen.

(2) Ein Dienstleister nach Absatz 1 hat das erstmalige Erbringen von Dienstleistungen zuvor der Ingenieurkammer in Textform anzuzeigen. Einer Anzeige nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Dienstleister bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist. Zusammen mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine Bescheinigung, dass er in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
4. in den in § 29 Absatz 3 Satz 2 genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,
5. ein Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung (§ 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5).

§§ 12 und 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Saarland sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorlage der Meldung nach Absatz 2 berechtigt den Dienstleister zur Erstellung von Bauvorlagen. Der Ingenieurkammer steht es frei, die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 nachzuprüfen. Die Erstellung von Bauvorlagen ist dem Dienstleister zu untersagen, wenn der Dienstleister nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder die Voraussetzungen des § 29 Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt. In diesem Fall ist dem Dienstleister die Möglichkeit einzuräumen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang zu erwerben oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Ist der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder erfüllt er die Voraussetzungen des § 29 Absatz 3 Satz 2, so darf ihm die Erstellung von Bauvorlagen nicht aufgrund seiner Berufsqualifikation beschränkt werden. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes gilt das gestufte System des § 66 der Landesbauordnung.

(4) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist dann so zu führen, dass keine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung möglich ist.

(5) Auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure haben die Berufspflichten zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Ingenieurkammer zu behandeln. Die Ingenieurkammer stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann.

(6) § 17 des Berufsqualifikationsgesetzes Saarland ist entsprechend anzuwenden.“

8. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Bauvorlageberechtigung nach § 66 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 der Landesbauordnung

(1) Dem Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis nach § 66 Absatz 5 der Landesbauordnung sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Nach § 66 Absatz 3 Nummer 1 der Landesbauordnung Bauvorlageberechtigte haben die Berufspflichten zu beachten.“

9. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn die antragstellende Person in einem anderen Land in eine entsprechende Liste eingetragen ist oder war und die Löschung der Eintragung nicht aus den Gründen des § 25 Absatz 1 Nummer 6 erfolgte, findet eine Prüfung der Anforderungen nach Absatz 1 nicht statt, soweit für die Eintragung in dem anderen Land mindestens die Anforderungen nach Absatz 1 zu erfüllen waren.“

- b) Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und die Bestimmungen des § 42a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion mit der Maßgabe, dass die Fristverlängerung nach § 42a Absatz 2 Satz 3 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes einen Monat nicht überschreiten darf.

(4) §§ 24, 25 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nummer 3 und 7 gelten entsprechend.“

10. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen und durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die Ingenieurkammer hat ihnen auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige erfolgt ist. Die

Anzeige ist nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist. Das Anzeigeverfahren kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland abgewickelt werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 3“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Auswärtige Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner haben die Berufspflichten zu beachten.“

11. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Wenn die antragstellende Person in einem anderen Land in eine entsprechende Liste eingetragen ist oder war und die Löschung der Eintragung nicht aus den Gründen des § 25 Absatz 1 Nummer 6 erfolgte, findet eine Prüfung der Anforderungen nach Absatz 1 nicht statt, soweit für die Eintragung in dem anderen Land mindestens die Anforderungen nach Absatz 1 zu erfüllen waren.“
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und die Bestimmungen des § 42a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion mit der Maßgabe, dass die Fristverlängerung nach § 42a Absatz 2 Satz 3 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes einen Monat nicht überschreiten darf.
- (4) §§ 24, 25 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nummer 3 und 7 gelten entsprechend.“

12. § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 30 Absatz 2 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 2 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
- b) In Satz 5 wird die Angabe „§ 29 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 3“ ersetzt.
- c) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „Auswärtige Brandschutzplanerinnen und Brandschutzplaner haben die Berufspflichten zu beachten.“

13. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird die Angabe „das Verzeichnis der auswärtigen Bauvorlageberechtigten,“ gestrichen und der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. alle in das Verzeichnis nach § 66 Absatz 5 der Landesbauordnung eingetragenen Personen, die im Saarland eine Niederlassung, sonst ihre Hauptwohnung haben.“

14. In § 37 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „das Verzeichnis der auswärtigen Bauvorlageberechtigten“ durch die Angabe „das Verzeichnis nach § 66 Absatz 5 der Landesbauordnung, das Verzeichnis nach § 29c Absatz 1“ ersetzt.

15. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden die Wörter „das Verzeichnis der auswärtigen Bauvorlageberechtigten,“ die Angabe „§ 30 Absatz 2,“ und die Angabe „§ 30 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b,“ gestrichen und der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:
- „7. das Verzeichnis nach § 66 Absatz 5 der Landesbauordnung getrennt nach Mitgliedern der Ingenieurkammer und Nichtmitgliedern alphabetisch,
8. das Verzeichnis nach § 29c Absatz 1 alphabetisch.“

16. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Listen“ die Angabe „und das Verzeichnis nach § 66 Absatz 5 der Landesbauordnung,“ und nach der Angabe „§ 4 Absatz 4,“ die Angabe „§ 29b,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 30 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b,“ gestrichen.
- cc) Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. über die Untersagung nach § 29c Absatz 3 Satz 3,“
- dd) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 5 und 6.
- ee) In der neuen Nummer 5 werden die Angabe „§ 30 Absatz 4 Satz 2,“ und die Angabe „§ 30 Absatz 4 Satz 2,“ gestrichen.



b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Über

1. Eintragungen in die Liste der Stadtplanerinnen und -planer und deren Löschung,
2. Eintragungen in die Liste der Bauvorlageberechtigten und deren Löschung,
3. Eintragungen in das Verzeichnis nach § 66 Absatz 5 der Landesbauordnung und deren Löschung,
4. Eintragungen in die Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer und deren Löschung, die Erteilung von Bescheinigungen nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Untersagungen nach § 32 Absatz 4 Satz 2,
5. Eintragungen in die Liste der Brandschutzplanerinnen und -planer und deren Löschung, die Erteilung von Bescheinigungen nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Untersagungen nach § 34 Absatz 3 Satz 2

entscheidet der Eintragungsausschuss in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden, die außer in den Fällen der Nummer 3 in die jeweilige Liste eingetragen sein müssen.“

17. In § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 2“ ein Komma und die Wörter „§ 66 Absatz 3 Nummer 1 der Landesbauordnung oder § 29c“ eingefügt.

18. In § 57 Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 4 Absatz 4 und 5“ die Angabe „§ 23 Absatz 3 und 4, § 26 Satz 2 und § 29b“ eingefügt.

19. § 59 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Saarland nur Anwendung, wenn dies in diesem Gesetz ausdrücklich angeordnet wird.“

20. § 60 werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I 2024 S. 212) bestehende Eintragungen in das Verzeichnis der auswärtigen Bauvorlageberechtigten und darauf beruhende Pflichtmitgliedschaften in der Ingenieurkammer behalten ihre Gültigkeit. Die Regelungen über die Löschung bleiben unberührt.

(8) Bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I 2024 S. 212) laufende Verfahren vor den Eintragungsausschüssen sind nach den Vorschriften des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 456), abzuschließen.

(9) Die in der Anlage 2 bestimmten Ausbildungsanforderungen finden keine Anwendung auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I 2024 S. 212) ihr Studium bereits begonnen haben. Für diese Personen gelten die Ausbildungsanforderungen in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I 2024 S. 212) geltenden Fassung.“

21. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(§ zu 29 Absatz 1, § 31 Absatz 1, § 33 Absatz 1)

Leitlinien zu Ausbildungsinhalten

Allgemeines

Die theoretischen und praktischen Inhalte des Studiums müssen auf die umfassenden Berufsaufgaben sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten von Bauingenieurinnen und Bauingenieuren ausgerichtet sein. Die Tätigkeit von Bauingenieurinnen und Bauingenieuren umfasst im Wesentlichen die Planung, den Entwurf, die Konstruktion, die Ausführung, die Instandhaltung, den Betrieb und den Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeder Art, insbesondere in den Bereichen des Hoch-, Verkehrs-, Tief- und Wasserbaus.

Inhaltliche Anforderungen an das Studium des Bauingenieurwesens

Im Rahmen eines hauptsächlich auf das Bauingenieurwesen ausgerichteten Studiengangs mit der Bezeichnung „Bauingenieurwesen“ oder entsprechenden Studiengängen mit mindestens drei Studienjahren (entspricht 180 ECTS-Leistungspunkten) müssen mindestens 135 ECTS-Leistungspunkte in Studienfächern erworben werden, die dem Bauwesen zugeordnet werden können. Hierzu gehören:

1. Studienfächer, die ein fundiertes Grundlagenwissen im thematisch-naturwissenschaftlichen Bereich vermitteln: insbesondere Höhere Mathematik, Technische Mechanik, Bauphysik, Bauchemie und Baustoffkunde sowie Technisches Darstellen,
2. Studienfächer, die allgemeine fachspezifische Grundlagen des Bauingenieurwesens vermitteln: insbesondere Baukonstruktion/ Objektplanung Gebäude, Tragwerkslehreplanung, Bauinformatik/ Geoinformatik, Digitales Bauen, numerische Modellierung, Geotechnik, Bodenmechanik und Geodäsie,
3. Studienfächer, die spezifische Kenntnisse des konstruktiven Ingenieurbaus vermitteln: insbesondere Baustatik, Massivbau (Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau), Stahl- und Metallbau, Holzbau, Verbundbau, Glasbau und Kunststoffe, Brückenbau,

4. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse in bauingenieurspezifischen Spezialbereichen vermitteln: insbesondere Wasserwirtschaft, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Altlasten, Verkehrsplanung, öffentliche Verkehrssysteme und Verkehrswege (Straße, Schiene) Straßenwesen,
5. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse des Baumanagements vermitteln: insbesondere Bauprojektmanagement, Bauprozessmanagement und Baubetriebswirtschaft, Bauplanungsmanagement,
6. Studieninhalte, die weitere allgemeine Grundlagen vermitteln: insbesondere Baurecht (Planungsrecht, Ordnungsrecht, Zivilrecht (Verträge, Haftung)), Bauen im Bestand, Ökologie, Fremdsprachen (Fachwortschatz) und technische Gebäudeausrüstung.

Der Anteil der Studienfächer in den Nummern 1 bis 4 muss dabei mindestens 110 ECTS-Punkte betragen.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 12. März 2024

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Die Ministerpräsidentin**

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,  
Digitales und Energie**

Barke

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft**

von Weizsäcker

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz**

**Die Ministerin der Justiz**

Berg

## **Verordnungen**

84

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes**

Vom 28. Februar 2024

Aufgrund des § 57 Nummer 1 bis 3 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I 2024 S. 212), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport nach Anhörung der Architektenkammer des Saarlandes und der Ingenieurkammer des Saarlandes:

#### **Artikel 1 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 7. April 2020 (Amtsbl. I S. 334), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2695), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Findet das Berufspraktikum unter Aufsicht einer aufsichtführenden Person statt, ist der Beginn der Tätigkeit der aufsichtführenden Person schriftlich oder elektronisch anzuzeigen; der Beginn der Tätigkeit soll außerdem der Architektenkammer vor der Aufnahme schriftlich oder elektronisch angezeigt werden. Soll das Berufspraktikum unter Aufsicht der Architektenkammer erfolgen, ist der Beginn vor der Aufnahme schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.“

2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. I S. 306)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058)“ ersetzt.

3. § 14 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung; der Nachweis kann auch durch die Bescheinigung eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsunternehmens nachgewiesen werden, wenn aus ihr hervorgeht, dass die Versicherung in Bezug auf Deckungsbedingungen und -umfang gleichwertig ist.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift von § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18  
Eintragung in die Liste  
der Bauvorlageberechtigten  
(§ 29 Absatz 1 SAIG)

- b. In § 18 Absatz 1 wird nach dem Wort „Antrag“ die Angabe „nach § 29 Absatz 1 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes“ eingefügt.
5. Nach § 18 werden folgende §§ 18a und 18b eingefügt:

„§ 18a  
Ausgleichsmaßnahmen bei  
auswärtigen Bauvorlageberechtigten  
(§ 29b SAIG)

Für Ausgleichsmaßnahmen nach § 29b des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes gilt Teil 3 Abschnitt 2 entsprechend.

§ 18b  
Eintragung in das Verzeichnis nach § 66 Absatz 5  
der Landesbauordnung (§ 30 SAIG)

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis nach § 66 Absatz 5 der Landesbauordnung muss mindestens Angaben enthalten über den Namen, die Zeit und den Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit, die Hauptwohnung, den Ort einer Niederlassung sowie über die Zahl und die Art der beigefügten Unterlagen. § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Dem Eintragungsantrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage 2 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes geregelten Leitlinien an einer deutschen Hochschule oder ein Nachweis über einen gleichwertigen auswärtigen Hochschulabschluss,
  2. ein Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung; der Nachweis kann auch durch die Bescheinigung eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsunternehmens nachgewiesen werden, wenn aus ihr hervorgeht, dass die Versicherung in Bezug auf Deckungsbedingungen und -umfang gleichwertig ist.“
6. § 22 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. ein Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung; der Nachweis kann auch durch die Bescheinigung eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsunternehmens nachgewiesen werden, wenn aus ihr hervorgeht, dass die Versicherung in Bezug auf Deckungsbedingungen und -umfang gleichwertig ist.“
7. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 (weggefallen)  
\_“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 28. Februar 2024

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

## 94      **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten**

Vom 20. März 2024

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 810), und des § 11 der Saarländischen Laufbahnverordnung vom 27. September 2011 (Amtsbl. I S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 778), verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

## **Artikel 1 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten**

§ 20 Absatz 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten vom 22. Juli 2021 (Amtsbl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Gesamtergebnis wird wie folgt ermittelt:

sehr gut (1)      = die mündliche Prüfung wurde mit „sehr gut“, „gut“ oder „befriedigend“ beurteilt und fünf der Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurden mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet

**oder**

die mündliche Prüfung wurde mit „sehr gut“ oder „gut“ beurteilt und vier der Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurden mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet;

gut (2) = die mündliche Prüfung wurde mit „ausreichend“ beurteilt und fünf der Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurden mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet

**oder**

die mündliche Prüfung wurde mit „befriedigend“ oder „ausreichend“ beurteilt und vier der Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurden mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet

**oder**

die mündliche Prüfung wurde mit „sehr gut“, „gut“ oder „befriedigend“ beurteilt und drei der Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurden mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet

**oder**

die mündliche Prüfung wurde mit „sehr gut“ beurteilt und zwei der Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurden mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet;

befriedigend (3) = die mündliche Prüfung wurde mit „ausreichend“ beurteilt und drei der Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurden mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet

**oder**

die mündliche Prüfung wurde mit „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ beurteilt und zwei der Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurden mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet

**oder**

die mündliche Prüfung wurde mit „sehr gut“, „gut“ oder „befriedigend“ beurteilt und eines der Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurde mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet

**oder**

die mündliche Prüfung wurde mit „sehr gut“ oder „gut“ beurteilt und alle Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurden mit „bestanden“ bewertet;

ausreichend (4) = die mündliche Prüfung wurde mit „ausreichend“ beurteilt und eines der Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurde mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet

**oder**

die mündliche Prüfung wurde mit „befriedigend“ oder „ausreichend“ beurteilt und alle Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurden mit „bestanden“ bewertet;

mangelhaft (5) = die mündliche Prüfung wurde mit „mangelhaft“ beurteilt, während alle Module aus Fachtheorie und Fachpraxis mit mindestens „bestanden“ bewertet wurden;

ungenügend (6) = die mündliche Prüfung wurde mit „ungenügend“ beurteilt, während alle Module aus Fachtheorie und Fachpraxis mit mindestens „bestanden“ bewertet wurden.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 20. März 2024

**Die Ministerin der Justiz**

Berg

93 **Verordnung zur Änderung  
der „Verordnung über Landschaftsschutzgebiete  
in der Gemeinde Kleinblittersdorf“**

Vom 25. März 2024

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz) vom 5. April 2006 (Amtsbl. I S. 726), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz:

**§ 1  
Änderung der  
„Verordnung über Landschaftsschutzgebiete  
in der Gemeinde Kleinblittersdorf“**

Die „Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Kleinblittersdorf“ vom 22. August 1994 (Amtsbl. S. 1470) wird geändert, so dass folgende Parzellen in der Gemarkung Kleinblittersdorf nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Gredlingen“ (L5.10.05) sind:

Flur 7: 345/2, 356/1 und 356/2.

Flur 8: 1/4, 1/5, 1/13, 1/14, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/33 sowie 10/1, 1/3 und 1/25 teilweise in dem in der Anlage zur Verordnung dargestellten Bereich.

**§ 2****Beschreibung der ausgegliederten Fläche**

Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von ca. 2,16 ha und liegt in der Gemeinde Kleinblittersdorf, zwischen den Ortslagen Kleinblittersdorf und Bübingen.

Sie umfasst den lose bebauten Bereich südlich der Straße „In der Hahnenklamm“, welcher bereits vor Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes bebaut war.

Ökologisch hochwertige Strukturen sind innerhalb des ausgegliederten Bereichs nicht vorhanden.

Die ausgegliederte Fläche ist aus der beigefügten Flurkarte ersichtlich.

**§ 3****Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes, Teil I in Kraft.

Saarbrücken, den 25. März 2024

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

---



## Verwaltungsvorschriften

- 95 **Verwaltungsvereinbarung**  
 zwischen dem  
**Saarland,**  
 vertreten durch das Ministerium der Finanzen  
 und für Wissenschaft,  
 Mecklenburgring 23, 66121 Saarbrücken,  
 — im Folgenden: Saarland —  
 und der  
**Postbeamtenkrankenkasse,**  
 Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
 vertreten durch den Vorstand,  
 Nauheimer Straße 98, 70372 Stuttgart  
 — im Folgenden: PBeaKK —  
 — beide gemeinsam: Kooperationspartner —

Auf Grundlage von § 1 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung zur Übertragung der Gewährung von Beihilfen im Landesbereich auf die Postbeamtenkrankenkasse vom 10. Oktober 2023 (Amtsbl. I S. 993) wird zwischen den Kooperationspartnern folgende Verwaltungsvereinbarung getroffen:

### § 1 Übertragung der Gewährung von Beihilfen

- (1) Im Rahmen der Organleihe wird die Gewährung von Beihilfen im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Zentrale Dienste – Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle – auf die PBeaKK übertragen.
- (2) Der Umfang der Aufgabenübertragung richtet sich nach § 67a Absatz 1 Saarländisches Beamtengesetz.

Die Einzelheiten der Aufgabenerledigung ergeben sich daneben aus der Verordnung zur Übertragung der Gewährung von Beihilfen im Landesbereich auf die Postbeamtenkrankenkasse und der Kooperationsvereinbarung vom 23. März 2022 mit ihren Anlagen und den bestehenden oder noch etwaig vereinbarten oder ergänzenden Änderungen.

(3) Die Übertragung der Aufgaben gemäß § 67a Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 4 Saarländisches Beamtengesetz erfolgt soweit die PBeaKK den zugrundeliegenden Verwaltungsakt erlassen hat.

(4) Das Landesamt für Zentrale Dienste – Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle – ist berechtigt, in Einzelfällen Aufgaben nach Absatz 2 auch selbst wahrzunehmen.

### § 2 Zeitraum der Übertragung

Die Aufgabenübertragung nach § 1 beginnt am 31.03.2024 und gilt unbefristet. Sie endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verordnung zur Übertragung der Gewährung von Beihilfen im Landesbereich auf die Postbeamtenkrankenkasse außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 6. März 2024

Ilka Dekan  
 Vorsitzende des Vorstandes der PBeaKK

Klaus Victor  
 Mitglied des Vorstandes der PBeaKK

Saarbrücken, den 28. Februar 2024

Wolfgang Förster  
 Staatssekretär im Ministerium der Finanzen  
 und für Wissenschaft

## B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

### Bekanntmachungen

97 **Bekanntmachung**  
gemäß § 17 des Saarländischen Stiftungsgesetzes  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825),  
geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006  
(Amtsbl. S. 474, 530),  
über die Errichtung der „Armand Ehr — Stiftung“

Vom 18. März 2024

Mit Stiftungsgeschäft und Satzung vom 1. März 2024 wurde die Armand Ehr – Stiftung als privatnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet.

Die Stiftung wurde mit Urkunde des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (Stiftungsbehörde) vom 18. März 2024 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Die Stiftung hat ihren Sitz in St. Wendel.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung des Stifters, seiner Ehefrau, der ehelichen und nicht ehelichen Abkömmlinge sowie weiterer von der Stiftung zu benennender Familienangehöriger im In- und Ausland.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 2 der Satzung.

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

Saarbrücken, den 18. März 2024

**Ministerium für Inneres, Bauen und Sport**

— Stiftungsbehörde —

Im Auftrag  
Leichner

98 **Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG)**

**Allgemeinverfügung**  
zur Umsetzung der Bekanntmachung des  
Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)  
nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG)  
vom 7. Februar 2024 (BAnz AT 23.02.2024 B4)  
bzgl. eines Versorgungsmangels mit  
natriumperchlorathaltigen Arzneimitteln

Vom 12. März 2024

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Saarland erlässt auf Grundlage von § 79 Absatz 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des BMG vom 7. Februar 2024 (BAnz AT 23.02.2024 B4) folgende

### Allgemeinverfügung:

Den Inhabern einer Erlaubnis nach

- § 52a AMG (Arzneimittelgroßhandlungen),
- § 1 Apothekengesetz (ApoG) (Apotheken) und nach § 16 ApoG (Zweigapotheken)
- § 14 ApoG (Krankenhausapotheken und krankenhausversorgende Apotheken)

im Saarland wird hiermit folgendes gestattet:

1. Das Inverkehrbringen von natriumperchlorathaltigen Arzneimitteln, die abweichend von den Vorschriften des § 21 Absatz 1 AMG nicht in Deutschland zugelassen und/oder abweichend von den §§ 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1 AMG nicht mit einer deutschsprachigen Kennzeichnung/Packungsbeilage ausgestattet sind. Diese Gestattung ist beschränkt auf Arzneimittel, für die unter Bezugnahme auf die oben genannte Bekanntmachung des BMG eine Gestattung zum Verbringen und Inverkehrbringen nach Deutschland durch die zuständige Landesbehörde erteilt wurde.
2. Das Inverkehrbringen des Arzneimittels Natriumperchlorat Dykerhoff 300 mg/ml Tropfen zum Einnehmen, welches auf Basis einer Gestattung der Bezirksregierung Köln vom 8. März 2024 ohne Zulassung als Fertigarzneimittel in Verkehr gebracht werden darf.
3. Der erstmalige Bezug von Arzneimitteln, die auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung in den Verkehr gebracht werden sollen, ist vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Arzneimittelüberwachungsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind zu benennen:

— Name des Arzneimittels

— Name und Adresse des Verbringers

— Herkunftsland, aus dem das Verbringen erfolgt ist

— Name und Adresse des pharmazeutischen Unternehmers

— Zulassungsnummer

— Chargenbezeichnung

— Beginns des Inverkehrbringens.

Die unverzügliche Anzeige bei der zuständigen Arzneimittelüberwachungsbehörde kann an die E-Mail-Adresse: [Ref\\_E3uE4@soziales.saarland.de](mailto:Ref_E3uE4@soziales.saarland.de) erfolgen.

4. Das Inverkehrbringen der gemäß Nummer 1 nach Deutschland verbrachten und nicht zugelassenen natriumperchlorathaltigen Arzneimitteln in Deutschland wird abweichend von den Vorgaben des § 21 Absatz 1 AMG und der §§ 10 Absatz 1



und 11 Absatz 1 AMG unter der Maßgabe gestattet, dass dem Endverbraucher für die sichere Anwendung dieser Arzneimittel bei der Abgabe eine Packungsbeilage oder ein entsprechendes Begleitdokument in deutscher Sprache mit Namen und Telefonnummer der abgebenden Apotheke ausgehändigt wird.

5. Der Bezug und die Abgabe der Arzneimittel gemäß Nummern 1 und 2 in der Apotheke sind zu dokumentieren. Dies kann unter Nutzung der in der Apotheke vorhandenen Dokumentation nach § 18 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) zu den Einzelimporten erfolgen. Alternativ ist eine entsprechende Dokumentation zu den auf Basis dieser Allgemeinverfügung abgegebenen Arzneimitteln unter Aufzeichnung der in § 18 Absatz 1 ApBetrO genannten Angaben zu führen.
6. Die Gestattung erfolgt befristet bis zu der Bekanntmachung des BMG nach § 79 Absatz 5 AMG, dass der genannte Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.
7. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt wegen der Eilbedürftigkeit als am Tage nach ihrer Ausfertigung als bekannt gegeben. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes folgt. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann innerhalb der üblichen Bürozeiten im Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken eingesehen werden.

### **Begründung:**

#### **I.**

Mit der Bekanntmachung nach § 79 Absatz 5 AMG vom 7. Februar 2024 (BAnz AT 23.02.2024 B4) hat das BMG festgestellt, dass nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit natriumperchlorathaltigen Arzneimitteln besteht.

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.

Bei natriumperchlorathaltigen Arzneimitteln handelt es sich um Arzneimittel zur Vorbeugung oder Behandlung einer lebensbedrohlichen Erkrankung. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund des festgestellten Versorgungsmangels soll es die Allgemeinverfügung ermöglichen, dass Großhändler, Apotheken, Zweigapotheken, Krankenhausapotheken und krankenhausversorgende Apotheken natriumperchlorathaltigen Arzneimittel zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung

in Deutschland in den Verkehr bringen können, auch wenn diese in Deutschland nicht zugelassen sind, jedoch von Händlern mit entsprechender Gestattung in den Geltungsbereich des AMG verbracht wurden.

Um die Patientensicherheit bei der Anwendung dieser Arzneimittel zu gewährleisten, ist eine Packungsbeilage oder ein entsprechendes Begleitdokument in deutscher Sprache erforderlich. Darüber hinaus ist eine Dokumentation von Bezug und Abgabe in der Apotheke sicherzustellen.

Als weitere Alternative steht eine Rezeptur (= kein Fertigarzneimittel) der Fa. Dyckerhoff „Natriumperchlorat 300 mg/ml Dyckerhoff 20 ml“ zur Verfügung.

#### **II.**

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 79 Absatz 5 Satz 4 AMG. Danach können die zuständigen Behörden im Falle eines Versorgungsmangels der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, im Einzelfall gestatten, dass Arzneimittel, die nicht zum Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen oder registriert sind, befristet in Verkehr gebracht werden.

Es ist eine Feststellung des Bundesministeriums erforderlich, dass ein Versorgungsmangel der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, vorliegt.

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Absatz 5 Satz 5 AMG liegt durch Bekanntmachung vom 7. Februar 2024, im Bundesanzeiger veröffentlicht am 23. Februar 2024, vor.

Diese ist im vorgenommenen Umfang eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, einem Versorgungsnotstand zu begegnen. Die durch die Allgemeinverfügung ermöglichte bessere Versorgungslage mit in einem anderen Land rechtmäßig in Verkehr befindlichen Arzneimittel überwiegt damit den Umstand, dass die fraglichen natriumperchlorathaltigen Arzneimittel in Deutschland nicht zugelassen, nicht entsprechend gekennzeichnet oder mit einer Packungsbeilage in deutscher Sprache ausgestattet sind.

Grundlage für die unter Nummer 3 bis 8 festgesetzten Nebenbestimmungen ist § 36 Absatz 1 und 2 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG). Entsprechend § 79 Absatz 6 AMG sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen.

Der Widerrufsvorbehalt aufgrund § 36 Absatz 1 und 2 SVwVfG ermöglicht der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Die Begrenzung auf das Inverkehrbringen von Arzneimitteln, für die eine Gestattung einer zuständigen Behörde vorliegt, ist notwendig, um die Versorgung durch

ein hinsichtlich seiner Sicherheit bereits beurteiltes Arzneimittel zu gewährleisten.

Die Aushändigung eines Begleitdokuments in deutscher Sprache ist erforderlich, um die Patientensicherheit zu stärken. Angaben zur abgebenden Apotheke sind in diesem Begleitdokument aufzunehmen, um eine Rücksprache zu ermöglichen.

Die Gestattung endet in jedem Fall mit dem Zeitpunkt, an dem das BMG bekannt gibt, dass ein Versorgungsmangel im Sinne des § 79 Absatz 5 Satz 1 AMG nicht mehr vorliegt.

Die auflösende Bedingung begründet sich damit, dass die Grundlage für die Allgemeinverfügung nur so lange gegeben ist, wie ein vom BMG festgestellter und im Bundesanzeiger bekannt gegebener Versorgungsmangel vorliegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage zulässig. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erhoben werden.

Hinweis: Gemäß § 79 Absatz 6 AMG haben Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung.

Saarbrücken, den 12. März 2024

**Der Minister für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

In Vertretung  
Altesleben

**Allgemeinverfügung  
zur Umsetzung der Bekanntmachung  
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)  
nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG)  
vom 19. April 2023 bzgl. eines Versorgungsmangels  
mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder**

Vom 26. März 2024

Auf Grundlage von § 79 Absatz 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des BMG vom 19. April 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) wird auch über den 31. März 2023 hinaus ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Saarland gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz

(ApoG) und Krankenhausapotheken nach § 14 ApoG sowie den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a AMG ein Abweichen von den Vorgaben des § 21 Absatz 1 AMG und der §§ 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1 AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von in Deutschland nicht zugelassenen Arzneimitteln und der Vorgabe der Beschriftung der Behältnisse sowie Beifügung einer Packungsbeilage in deutscher Sprache unter folgender Maßgabe:

Sofern pharmazeutische Unternehmer oder Arzneimittelgroßhändler nicht oder nicht in ausreichendem Umfang in der Lage sind, für den deutschen Markt zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder zu liefern, dafür aber solche, für die unter Bezugnahme auf die o. g. Bekanntmachung des BMG eine Gestattung zum Inverkehrbringen durch die zuständige Landesbehörde erteilt wurde, dürfen auch diese vom Großhandel sowie von der Apotheke bezogen und abgegeben werden.

Die Gestattung erfolgt befristet bis zu der Bekanntmachung des BMG nach § 79 Absatz 5 AMG, dass der genannte Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger. Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

**Bekanntmachung:**

Diese Allgemeinverfügung gilt wegen der Eilbedürftigkeit als am Tage nach ihrer Ausfertigung als bekannt gegeben. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes folgt.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann innerhalb der üblichen Bürozeiten im Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid ist gem. § 74 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage zulässig. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erhoben werden.

Saarbrücken, den 26. März 2024

**Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Frauen und Gesundheit**

Im Auftrag  
Stein

## Stellenausschreibungen

### 96 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 27. März 2024

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum 1. Juli 2024 die Stelle eines

#### Referenten des höheren Dienstes (m/w/d)

in Referat E/1 – Wirtschafts- und Standortpolitik, EU-Struktur-/Regionalpolitik, Gewerbeflächen, Preisrecht – zur Erledigung von Aufgaben im Bereich der Europäischen Struktur- und Regionalpolitik in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis für die Dauer von zwei Jahren.

#### Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Grundsatzfragen der EU-Strukturfondsförderung
- Erarbeitung des Operationellen Programms für das Saarland für die EFRE-Förderperiode ab 2028
- Arbeitskreis der EU-Referenten der Wirtschaftsministerkonferenz
- Grundsatzfragen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
- Erarbeitung und Begleitung des saarländischen Programms gemäß Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG)

#### Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über ein erfolgreich abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium – vorzugsweise der Volkswirtschaftslehre – sowie sehr gute englische Sprachkenntnisse verfügen. Kenntnisse und Erfahrungen in der EU-Strukturfondsförderung sind von Vorteil.

Erwartet werden neben einem besonderen Interesse an wirtschaftspolitischen Fragestellungen eine ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit, Engagement, Eigeninitiative sowie Sicherheit im Umgang mit IT-Medien. Darüber hinaus werden gute Kenntnisse in der Anwendung der Microsoft Office Programme vorausgesetzt.

#### Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT,

Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

#### Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

#### Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

#### Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **24. April 2024 ausschließlich** über die Internetplattform [www.interamt.de](http://www.interamt.de) (**Angebots-ID: 1114386**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Herz (Tel.-Nr.: 06 81/501-15 85 / E-Mail: [d.herz@wirtschaft.saarland.de](mailto:d.herz@wirtschaft.saarland.de)) gerne zur Verfügung.

### Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter [https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html) im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).

99

### Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes

Die Universität des Saarlandes ist eine Campus-Universität, die international bekannt ist durch ihre ausgeprägte Forschungsorientierung. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Schaffung idealer Bedingungen für Forschung und Lehre stehen im Mittelpunkt. Als Teil der Universität der Großregion ermöglicht die Universität des Saarlandes einen universitätsübergreifenden Austausch zwischen den Disziplinen über Ländergrenzen hinweg. Die Universität des Saarlandes ist mit ihren rund 17.000 nationalen und internationalen Studierenden in über hundert Studienfächern gelebte Vielfalt. Sie ist eine familienfreundliche Hochschule und mit mehr als 4.000 Mitarbeitenden eine der größten Arbeitgeberinnen in der Region.

Wir bieten zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** für die Zentrale Verwaltung – Stabsstelle Justizariat folgende Stelle an:

#### Volljuristin/Volljurist (m/w/d)

**Kennziffer N1925**, Vergütung nach TV-L: Entgeltgruppe 13–14. Die Eingruppierung erfolgt nach Aufgabenübertragung und Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen in die jeweilige Entgeltgruppe TV-L. Beschäftigungsdauer: unbefristet, Beschäftigungsumfang: 100 % der tariflichen Arbeitszeit.

Beamt\*innen können im Wege der Versetzung übernommen werden. Der Dienstposten hat eine Wertigkeit von A14 (i.S.d. Besoldungsordnung A des SBeG).

#### Das ist Ihr Arbeitsbereich:

Die dem Vizepräsidenten für Verwaltung und Wirtschaftsführung zugeordnete Stabsstelle Justizariat ist dienstleistungs- und serviceorientierte Ansprechpartnerin in allen Rechtsfragen der Universität des Saarlandes im Aufgabenbereich des Justizariates. Das Justizariat unterstützt und berät in universitätsrelevanten Angelegenheiten insbesondere in Fragen des Hochschulrechts, bei Vertragsangelegenheiten, in Rechtsangelegenheiten im Bereich Beihilfe, Beschaffung und Vergabe, Liegenschaften und Bauen, Schadensregulierungen sowie Zwangsvollstreckungen und Mahnwesen. Dem Justizariat obliegt auch die Erarbeitung und Aktualisierung von universitären Rechtsnormen und deren Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes sowie im Fundstellenverzeichnis (Recht der Universität des Saarlandes).

#### Ihre Aufgaben sind:

- Selbstständige Bearbeitung von rechtlichen Angelegenheiten im Aufgabengebiet des Justizariates, insbesondere in hochschul-, bau-, vergabe-, verwaltungs- und zivilrechtlichen Themenbereichen.
- Rechtliche Beratung insbesondere der Hochschulleitung und der Dezernate der Zentralen Verwaltung der Universität in allen rechtlich relevanten Themenbereichen.

- Vertretung der Universität in gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten.
- Erarbeitung von rechtlichen Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren sowie die Erstellung und Prüfung universitärer Rechtsvorschriften.

**Ihr Profil ist:**

- Erfolgreich abgeschlossenes zweites juristisches Staatsexamen.

**Darüber hinaus bringen Sie mit:**

- Prüfungsgesamtnote erstes und zweites Staatsexamen jeweils mindestens 7,5 Punkten wünschenswert.
- Fähigkeit und Bereitschaft zur intensiven Einarbeitung in das gesamte juristische Aufgabengebiet des Justizariates und entsprechend hohe Weiterbildungsbereitschaft, insbesondere im Themenbereich Vergaberecht und/oder im öffentlichen und privaten Baurecht und/oder Architektenrecht sowie in Führungs- und Kommunikationsthemen.
- Einschlägige Berufserfahrung, insbesondere an einer Hochschule, wünschenswert.
- Verhandlungsgeschick, Problemlösungsfähigkeit sowie gutes Urteils- und Entscheidungsvermögen.
- Selbstständige, strukturierte, eigenverantwortliche und zuverlässige, aber auch team-, ziel- und serviceorientierte Arbeitsweise.
- Sicheres und verbindliches Auftreten sowie hohes Maß an Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Konfliktfähigkeit sowie Durchsetzungsvermögen.
- Sehr gute und präzise mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeiten und Fähigkeit komplexe Sachverhalte kurz, prägnant und verständlich zu formulieren bzw. aufzubereiten.
- Kenntnisse in der Anwendung von und sicherer Umgang mit Microsoft Office Standardanwendungen.
- Erfahrung mit eigenständiger Projektarbeit.
- Sprachkenntnisse (gemäß GER): Deutsch C2-Niveau, gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, Französischkenntnisse wünschenswert.

**Wir bieten Ihnen:**

- flexible Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, u. a. die Möglichkeit zur Telearbeit,

- sicherer und zukunftsorientierter Arbeitsplatz mit attraktiven Konditionen,
- umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten (wie z. B. Sprachkurse),
- attraktive Angebote im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements, wie z. B. Hochschulsport,
- zusätzliche Altersvorsorge (RZVK),
- vergünstigte Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel (Job-Ticket Plus des saarVV).

Wir freuen uns auf **Ihre aussagekräftige Online-Bewerbung** (in einer PDF-Datei) bis zum **30. April 2024** an [bewerbung@uni-saarland.de](mailto:bewerbung@uni-saarland.de). Bitte im Betreff der E-Mail die Kennziffer **N1925** angeben.

Bei **Fragen** können Sie sich gerne an uns wenden. Ihre Ansprechperson:

Frau Alexandra Hemprich  
Justizariat  
Tel.: 06 81/302-26 00

Die Eingruppierung erfolgt je nach Aufgabenübertragung und Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen in die jeweilige Entgeltgruppe TV-L. Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Sofern Sie einen ausländischen Hochschulabschluss erlangt haben, wird vor der Einstellung ein Nachweis über die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit einem deutschen Abschluss durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) benötigt. Bitte beantragen Sie diesen ggf. rechtzeitig. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.kmk.org/zeugnisbewertung>.

Kosten für die Teilnahme an einem Vorstellungsgespräch bei der Universität des Saarlandes können, ebenso wie Kosten für eine etwaige Zeugnisbewertung der ZAB, grundsätzlich leider nicht erstattet werden.

Wir begrüßen Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität. Die Universität des Saarlandes strebt nach Maßgabe ihres Gleichstellungsplanes eine Erhöhung des Anteils von Frauen an. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen Ihrer Bewerbung um eine Stelle an der Universität des Saarlandes (UdS) übermitteln Sie personenbezogene Daten. Beachten Sie bitte hierzu unsere Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Durch die Übermittlung Ihrer Bewerbung bestätigen Sie, dass Sie die Datenschutzhinweise der UdS zur Kenntnis genommen haben.

---

## Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

### Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

### Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

### Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:  
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)